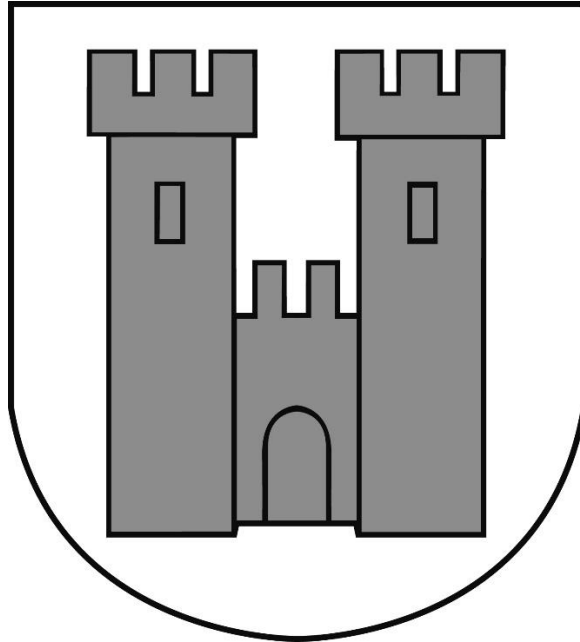


# **Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.**



## **Benützungsverordnung mit Tarif Markthalle**

**2015**

8.516

Markthalle Erlenbach i.S.

## Benützungsverordnung mit Tarif

Grundsatz:

Die Markthalle wird Privaten sowie Vereinen und Institutionen unter nachstehenden Bedingungen und Gebühren zur Benützung überlassen.

- Die Preise verstehen sich inkl. Strom- und Wasserverbrauchsgebühren.
- Angebrochene Tage werden voll berechnet, die Einrichtungszeit wird mitgezählt. Als Rückgabezeit gilt die ordentliche Übergabe der Mietsache an die von der Gemeinde im Vertrag bezeichnete Person.
- Auswärtige Firmen, Vereine und Privatpersonen bezahlen bei den Positionen 3, 4 und 5 zusätzlich einen Aufschlag von 20%.
- für Beständeschauen (Punktierungen) wird der **Viehzuchtgenossenschaft Erlenbach** das **ganze Markthallenareal gratis** zur Verfügung gestellt.
- Bei **Tierschauen** und bei **Grossanlässen mit Festzelt** müssen alle Fahrzeuge auf vermieteter Parkfläche (innen und aussen inkl. Baumreihe) von den Mietern geräumt werden (Räumungsaufgebot)

1.	<b>Gedeckter Parkplatz</b>	mtl.	Fr.	30.00
2.	<b>Parkplatz unter Vordach</b>	mtl.	Fr.	25.00
3.	<b>Einfachere Anlässe</b> Wie Gewerbliche Ausstellungen, Vereinschilbi, landwirtschaftliche Schauen und dergleichen pro Tag Als Mindestgebühr ist 1 Tagesansatz zu bezahlen		Fr.	100.00
4.	<b>Grössere Anlässe</b> Wie Bar- und Pubbetrieb, Kreismusik, Jodler- oder Sängertag und dergleichen, welche die Hallenbelegung über ein Wochenende (Freitag – Sonntag) oder länger nötig machen, bezahlen für jeden Kalendertag		Fr.	150.00
5.	<b>Schlachthaus Zumietung</b> wird das Schlachthaus für den Festwirtschaftsbetrieb benützt, beträgt der Zuschlag dafür ( <b>alle Räume nutzbar</b> ) pro Tag		Fr.	50.00

## **BEDINGUNGEN: LÄRMBEKÄMPFUNG BEI FESTANLÄSSEN**

Der Lärmpegel ist auf max. 90 Dezibel zu beschränken (gemessen über der Tanzfläche)

Um die Musikverstärkung möglichst zu drosseln, sind in der Halle mindestens 4 Lautsprecher zu installieren.

Die offenen Hallenpartien sind mit Blachen abzudecken.

## **BEDINGUNGEN: PARKIERUNG UND VERKEHR**

Jeder Veranstalter hat rechtzeitig vor dem Anlass oder bereits beim Abschluss des Mietvertrages ein Verkehrskonzept einzureichen.

Tiertransporter dürfen während dem Anlass nicht auf dem Markthallenareal parkiert bleiben. Das Parkieren der Zugfahrzeuge auf dem Areal ist hingegen gestattet.

### **Besondere Bestimmungen:**

Zum Mietobjekt ist in jeder Hinsicht Sorge zu tragen. Schäden, die während der Mietdauer eintreten, gehen zu Lasten des Benützers, wenn diesen ein Verschulden trifft oder sie infolge der Veranstaltung eintreten.

Halle und Marktplatz sind nach Ablauf der Mietdauer sauber zu reinigen. Das ganze Areal ist insbesondere von Papier und Abfällen zu säubern.

Nach Ablauf der Mietdauer und erfolgter Reinigung hat der Benützer der im Vertrag bestimmten Person das Mietobjekt zur Abnahme zu melden.

### **Beschluss**

Vorstehende Benützungsverordnung wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die **Tariferhöhung für die Parkplätze gilt ab 1. Mai 2015.**

Die vorliegende Benützungsverordnung ersetzt diejenige vom 7. Juni 2004.

Erlenbach i.S., 12. Januar 2015

### **GEMEINDERAT ERLENBACH i.S.**

Der Präsident:

sig. P. Brügger

Peter Brügger

Die Sekretärin:

sig. S. Wiedmer

Sonja Wiedmer Schneider